



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 19. August 2025

Nummer 64

Elfte Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung sowie zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 19. August 2025

Auf Grund des § 19 Absatz 5 und § 23 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

§ 13 der Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 50, Nr. 72) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beruflich Reisende sind Personen, die grundsätzlich ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung ausüben oder als Personal eines solchen Gewerbes mitreisen. Wesensmerkmal für die berufliche Tätigkeit beruflich Reisender ist, dass diese an wechselnden Orten stattfindet und zwingend mit wechselnden Aufenthaltsorten verbunden ist, was sie von Reisen aus beruflichem Anlass (Geschäftsreisende) unterscheidet.“

2. In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Stammschule meldet das Kind im digitalen Lernmanagementsystem „Digitales Lernen unterwegs“ an und nutzt dieses digitale Lernmanagementsystem. Sie ermöglicht bei Bedarf die Nutzung vorhandener Endgeräte und stellt Kindern beruflich Reisender die notwendigen Lernmittel zur Verfügung. Die Stammschule führt die Schülerakte und berät die Schülerin oder den Schüler und die Eltern über die Schullaufbahn.“

3. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reise, sichern die fortlaufende Führung des digitalen Schultagebuches in „Digitales Lernen unterwegs“ und dessen sonstige Nutzung und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.“

4. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) „Digitales Lernen unterwegs“ dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Die schulischen Eintragungen erfolgen durch die jeweilige Klassenlehrkraft. „Digitales Lernen unterwegs“ ist von den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Reisedauer zu nutzen, sofern dem nicht tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.“

5. Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierzu wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ein entsprechender Vermerk in das digitale Schultagebuch eingetragen.“

Artikel 2

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 200), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Februar 2022 (GVBl. II Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beruflich Reisende sind Personen, die grundsätzlich ein Reisegewerbe im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung ausüben oder als Personal eines solchen Gewerbes mitreisen. Wesensmerkmal für die berufliche Tätigkeit beruflich Reisender ist, dass diese an wechselnden Orten stattfindet und zwingend mit wechselnden Aufenthaltsorten verbunden ist, was sie von Reisen aus beruflichem Anlass (Geschäftsreisende) unterscheidet.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für Schule zuständige Ministerium kann festlegen, dass die nachfolgenden Bestimmungen auch für andere Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres mehrfach die Schule wechseln, anzuwenden sind, um das schulische Angebot für diese Schülerinnen und Schüler zu verbessern.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Stammschule meldet das Kind im digitalen Lernmanagementsystem „Digitales Lernen unterwegs“ an und nutzt dieses digitale Lernmanagementsystem. Sie ermöglicht bei Bedarf die Nutzung vorhandener Endgeräte und stellt Kindern beruflich Reisender die notwendigen Lernmittel zur Verfügung. Die Stammschule führt die Schülerakte und berät die Schülerin oder den Schüler und die Eltern über die Schullaufbahn.

(3) Die staatlichen Schulämter benennen im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Möglichkeit der Beschulung in einer anderen Schule bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reise, sichern die fortlaufende Führung des digitalen Schultagebuches in „Digitales Lernen unterwegs“ und dessen sonstige Nutzung und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das digitale Schultagebuch dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Die schulischen Eintragungen erfolgen durch die jeweiligen Klassenlehrkräfte. „Digitales Lernen unterwegs“ ist von den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Reisedauer zu nutzen, sofern dem nicht tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Materialien.“ durch ein Komma und die Wörter „Materialien und Medien.“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Potsdam, den 19. August 2025

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Freiberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg